

gen 16 Stimmen verneinen dies und, sonach ist dieser zweite Theil des Antrags abgelehnt.

Präsident: Ferner frage ich: Ob der Antrag an die Staatsregierung gestellt werden soll: daß der Gehalt des zweiten Floßschreibers bei der Elsterflöße mit 250 Thlr. auf den Normaletat und mit 150 Thlr. transitorisch gesetzt werde? Auch diese Frage wird durch 40 gegen 21 Stimmen verneint.

Präsident fragt viertens: Ob der Gehalt des Holzverwalters zu Leipzig, mit 600 Thlr. auf dem Normaletat und mit 200 Thlr. transitorisch angenommen werden solle? Wird von 38 gegen 23 Stimmen bejaht.

Präsident: Es handelt sich nun noch um die Befoldungen der Floßoberaufseher, die sämtlich aus dem Normaletat gebracht werden sollen, und zwar mit 300 Thlr. bei der Weiserflöße; mit 380 Thlr. bei der Elsterflöße, und mit 337 Thlr. 12 Gr. bei der Freiburger Muldenflöße. Wünscht die Kammer, daß diese Gehalte am Betrage von 1017 Thlr. 12 Gr. als transitorisch bezeichnet werden sollen? Wird von 49 gegen 13 Stimmen bejaht. — Die Kammer hätte sich sonach dafür entschieden, daß künftig die Gehalte der gedachten Floßoberaufseher in Wegfall gelangen, und bis zum Absterben oder zur Verschung der jetzigen Inhaber mit der genannten Summe von 1017 Thlr. 12 Gr. auf den transitorischen Etat gebracht werden sollen.

Präsident: Es hat uns die Deputation angerathen, diese Position mit den veranschlagten 47,750 Thlr. anzunehmen. Ich hätte nun die Kammer zu fragen: Ob sie vorbehältlich der beschlossenen Anträge diese Position mit der veranschlagten Summe annehmen wolle? Die Kammer entscheidet sich mit 60 gegen 1 Stimme für die Annahme.

Hierauf wird vom Referenten der Etat sub 15., rücksichtlich der Chausseegelder vorgetragen:

Einnahme: 220,000 Thlr. an Chausseegeldern, 800 Thlr. an Strafgeldern, 800 Thlr. Insgemein: 221,600 Thlr. Summe der vollen Einnahme.

Ausgabe: 3000 Thlr. für Entschädigungen, Restititionen, Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche sämtlich den Erhebungskosten nicht beizuzählen sind; nach deren Abzug verbleibt an Brutto-Einkommen 218,600 Thlr. 28,600 Thlr. ferner ab, als: 21,000 Thlr. für Befoldungen, 600 Thlr. für Strafantheile, 7000 Thlr. für Expeditions- und Regiebedürfnisse, bleibt 190,000 Thlr. reiner Ertrag.

Die höhere Veranschlagung für die neue Periode (die für die frühere Periode s. in Nr. 401. der Landtagsnachrichten S. 4167. Spl. 1.) gründet sich auf den Zuwachs der neuerbauten Chaussee-Trakte und der Chausseegelder von den Straßen der Schönburgischen Rezessherrschaften, so wie auf den steigenden Verkehr. Die Vermehrung der Chausseegelder-Einnahmen, in Folge neuer Chausseebaue, die bewirkte Regulirung des Expeditions- und Beleuchtungsaufwandes nach gleichen Sätzen und die hier und da nothwendig gewordenen Zulagen, wegen Herabsetzung der Chausseegelder, ingleichen die erforderliche Einziehung gewisser, mit den Chaussee-Einnahmen verbundenen Neben-Einnahmen, in Folge des neuen indirekten Abgabewesens, haben den vermehrten Aufwand veranlaßt. Da die Chausseehebestellen sich jährlich vermehren, so ist auch der Etat veränderlich. Der Normalgehalt eines Chaussee-Einnehmers besteht in 8 Thlr. monat-

lichen Gehalt, 4½ p. C. Einnehmergebühren, 18 Thlr. jährlich zum Expeditionsaufwande und 16 Thlr. zu Unterhaltung der Laterne. Es müssen jedoch häufig persönliche Zulagen bewilligt werden, um höher besoldete, für andere Dienstleistungen nicht mehr taugliche Beamte zu verwenden. Diese Position dürfte mit 190,000 Thlr. anzunehmen sein.

Es wird diese Position mit 190,000 Thlr. von der Kammer einstimmig angenommen.

Hierauf erfolgt der Vortrag der Position sub 16., den Etat der Brücken- und Wegegelder betreffend. Den frühern Etat s. in Nr. 401. der Landtagsnachrichten S. 4168., Spl. 1. Im gegenwärtigen Berichte heißt es:

Den zeitherigen Erfahrungen zufolge ist auf folgende Einnahme zu rechnen: 18,000 Thlr. an Brückenzoll, 2400 Thlr. Wegegeldern, 20 Thlr. Strafen, 160 Thlr. Insgemein; Summe der vollen Einnahme: 20,580 Thlr.

Ausgabe: 2150 Thlr. an Entschädigungen, Restititionen, Baureparaturen und Unterhaltungskosten. Brutto-Einkommen: 18,430 Thlr.

Ferner an Erhebungskosten: 3200 Thlr. Befoldungen, 20 Thlr. Strafantheile, 210 Thlr. Expeditions- und andere Regie-Bedürfnisse. Summe der Erhebungskosten: 3430 Thlr., bleibt mithin 15,000 Thlr. Reinertrag. Es existiren 20 Einnahmen bei 17 Brücken, 2 Fähren und des Pflastergeldes zu Penig. Da der Reinertrag mit 4156 Thlr. höher als früher angenommen werden kann, so zeigt sich auch bei dieser Position die Zunahme des Verkehrs in den letztern Jahren. Die Annahme derselben mit 15,000 Thlr. dürfte unbedenklich sein.

Referent Junghans bemerkt: Die verehrte Kammer hat beschlossen, daß das Brückengeld für Fußgänger künftig wegfallen soll. Dies würde ungefähr 4000 Thlr. betragen, und es würde daher die Position nur mit 11,000 Thlr. anzunehmen sein.

Präsident: Es liegt diese Petition jetzt der I. Kammer zur Berathung vor, und es würde sich bei Annahme dieser Position jedenfalls ein Vorbehalt zu machen sein in Beziehung auf den Beschluß der II. Kammer. Ich würde also die Kammer zu fragen haben: Ob sie mit Vorbehalt ihres Antrags auf den Wegfall des Brückenzolls für Fußgänger die vorliegende Position mit 15,000 Thlr. annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Man geht zur Position 17. über:

C. Zinsen von verbenden Kapitalien in gleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.

17) Ueberschuß der Zinsen von Aktiv-Kapitalien und der zufälligen Einnahmen der Hauptstaatskasse nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiskalischen Schulden zc.

Zinsen-Einnahme. A) von den im Bestande vorhandenen Staatspapieren. Zinsen: 72,930 Thlr. Kapital: 2,431,000 Thlr. 3 p. C. unverloosbare landschaftliche Obligationen vom Jahre 1807; Zinsen: 2318 Thlr. 6 Gr. Kapital: 77,275 Thlr. 3 p. C. neue landschaftliche Obligationen vom Jahre 1830; Zinsen: 7896 Thlr. 12 Gr. Kapital: 363,236 Thlr. in andern Staatspapieren. Summe ad A. von Zinsen: 83,144 Thlr. 18 Gr. Summe von Kapitalien: